

Bericht an den Landrat

Bericht der: Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission
vom: 5. Januar 2017
Zur Vorlage Nr.: [2016-232](#)
Titel: **Postulat [2013/397](#) von Elisabeth Augstburger: «Einhaltung der
Standesregeln bei der Suizidbeihilfe»**
Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

2016/232

Bericht der Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission an den Landrat

betreffend Postulat 2013/397 von Elisabeth Augstburger: «Einhaltung der Standesregeln bei der Suizidbeihilfe»

vom 5. Januar 2017

1. Ausgangslage

Das Postulat von Elisabeth Augstburger, eingereicht am 14. November 2013, befasste sich mit einem verantwortungsvollen Umgang mit der Freitodbegleitung. Die Postulantin regte die Führung einer Statistik an, wodurch die Tätigkeiten der Sterbehilfeorganisationen und die Entwicklung der Anzahl Fälle verfolgt werden können. Zudem bat sie zu prüfen, wie mittels kantonaler Regelung der Sterbetourismus unterbunden und Missbräuchen vorgebeugt werden könne.

Der Regierungsrat schreibt in seiner Antwort, dass Freitode vom zuständigen Amt nicht systematisch erfasst werden und somit auch die Möglichkeit einer Statistik nicht gegeben sei. Einen Hinweis erhält das Amt für Gesundheit jedoch über den meldepflichtigen Bezug des bei begleiteten Freitoden üblicherweise verwendeten Medikaments Phenobarbital. Es wird davon ausgegangen, dass in Baselland (in den Jahren 2010-2014) knapp 8 Promille der Todesfälle auf begleitete Freitode zurückzuführen waren. Gegenüber der zuletzt vom Bundesamt für Statistik erfassten Periode (1998-2009) bedeutet dies eine Zunahme um mehr als das Doppelte.

Zum zweiten Punkt versicherte der Regierungsrat, dass keine Hinweise auf eine Verletzung der Standesregeln bei der Suizidbeihilfe vorliegen – auch nicht bezüglich des im Postulat erwähnten Falles der Stiftung «Eternal Spirit» (mit Sitz in Biel-Benken), als sich ein ausländischer Klient mit falschen medizinischen Zeugnissen in den Freitod begleiten liess. Eine Verletzung der Berufs- und Sorgfaltspflichten der involvierten Ärztin, die als sehr engagiert erlebt wird, konnte nicht festgestellt werden. Damit beantragt der Regierungsrat, das Postulat 2013/397 als erfüllt abzuschreiben.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die VGK behandelte die Vorlage an ihrer Sitzung vom 25. November 2016 im Beisein von Regierungsrat Thomas Weber, VGD-Generalsekretär Olivier Kungler und Kantonsarzt Brian Martin, der der Kommission für Fragen zur Verfügung stand.

2.2. Eintreten

Eintreten war unbestritten.

2.3. Detailberatung

Die VGK erachtete die in der Antwort gemachten Darlegungen als ausreichend, um die Abschreibung des Postulats gutzuheissen. Einem Kommissionsmitglied stellten sich aber noch zusätzliche Fragen betreffend der Rechtsgültigkeit der standesethischen Richtlinien der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW). Kantonsarzt Brian Martin informierte, dass die

genannten Richtlinien lediglich eine (nicht rechtsbindende) Orientierung bei diesem Thema erlauben und somit auch die Abgrenzung zum strafgesetzlich relevanten «Beihilfe zum Selbstmord» (Art. 115 im Schweizerischen Strafgesetzbuch) ermöglichen. Eine Diskussion betreffend weiterem Regelungsbedarf (z.B. Bewilligungspflicht und/oder Aufsicht für Sterbehilfeorganisationen) wurde in den vergangenen Jahren auf Bundesebene zwar geführt, ein Regelungsbedarf aber verneint. Ebenso bestehen keine Regelungen der Sterbehilfe auf kantonaler Ebene. Aus Sicht von Brian Martin machen diese auch deshalb keinen Sinn, weil problemlos in andere Kantone ausgewichen werden könnte.

Weiter verdeutlichte der Kantonsarzt, dass die kantonalen Behörden erst bei Vorliegen eines Hinweises, dass ein Missstand vorliegt, eine Untersuchung einleiten. Anders als z.B. in Basel-Stadt fehlen in Baselland die Kapazitäten, um hier aktiv vorzugehen. Eine Änderung der Praxis scheint allerdings nicht nötig. Wichtig scheint dem Kantonsarzt dagegen ein Ausbau von [Palliative Care](#), um zu verhindern, dass immer mehr Menschen den Ausweg des begleiteten Freitods wählen.

Eine Frage betraf den Umgang bei Menschen mit (beginnender) Demenz. Da die Entscheidung zum assistierten Suizid bei vollem Bewusstsein zu erfolgen habe, man mit einer Demenz unter Umständen aber noch jahrelang leben könne, wird das SAMW-Kriterium des «nahen Lebensendes» (das die Entscheidung zur Suizidbeihilfe massgeblich leiten sollte) nicht unbedingt erfüllt. Brian Martin erklärte hierzu, dass bei psychischen Erkrankungen zwingend eine Zweitbeurteilung durch einen Psychiater zu erfolgen habe, um eine leichtfertige Umsetzung zu verhindern. Das genannte Kriterium sei aber in anderen Ethikkommissionen ohnehin umstritten.

Für die Kommission war mit diesen Ausführungen klar, dass der Einzelfall, auf den das Postulat zurückgeht, keine weitergehende Regelung nötig macht.

3. Beschluss der Kommission

Die Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission schreibt das Postulat 2013/397 mit 11:0 Stimmen einstimmig ab.

5. Januar 2017 / mko

Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission

Rahel Bänziger, Präsidentin